



# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den Weiterbildungsausschuss

### § 1

#### Weiterbildungsausschuss (WBA)

1. Der WBA besteht aus einer/einem direkt von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden und acht weiteren Kammermitgliedern.
2. Der WBA wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der WBA tagt mindestens einmal im Jahr nach mindestens vierwöchiger Einladungsfrist.
4. Der WBA ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
5. Der WBA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung).
6. Der WBA kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen, diese sind nicht stimmberechtigt.
7. Die/der Leiter/in der Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer nimmt an den Sitzungen des WBA und seiner Unterausschüsse beratend teil.
8. Über jede Sitzung des WBA ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand der Ärztekammer zur Kenntnis gegeben wird.

### § 2

#### Aufgaben der/des Vorsitzenden des WBA

1. Die/der Vorsitzende vertritt die Interessen der Ärztekammer Schleswig-Holstein in allen Weiterbildungsbelangen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Eine Abstimmung mit dem Vorstand der Ärztekammer erfolgt durch Teilnahme der/des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten.
3. Die/der Vorsitzende erstattet der Kammerversammlung einmal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklungen in der ärztlichen Weiterbildung.

### § 3

#### Aufgaben des WBA

1. Beratung des Vorstandes und der Kammerversammlung in allen Fragen ärztlicher Weiterbildung.
2. Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zu Fragen der Prüfungszulassung und Weiterbildungsbefugung sowie Widersprüchen.
3. Weiterentwicklung des entsprechenden Abschnitts der Gebührenordnung der Ärztekammer in Absprache mit der/dem Leiter/in der Weiterbildungsabteilung, der kaufmännischen Geschäftsführung und dem Finanzausschuss.

### § 4

#### Unterausschüsse

1. Der WBA kann sich zur Arbeitsteilung in Unterausschüsse teilen, denen jeweils die/der Vorsitzende angehören soll.
2. Die Unterausschüsse beraten und beschließen über die alltäglichen Angelegenheiten der ärztlichen Weiterbildung.
3. Die Unterausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Unterausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung).
5. Darüber hinaus kann der WBA zu speziellen Fragen der ärztlichen Weiterbildung unter zeitlicher und inhaltlicher Zielsetzung Arbeitsgruppen einsetzen.